



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 21

20. April 2011

Nummer 9

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Wegweiser für Fragen zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe .....	84
Ordnungsrechtliche Verfügung zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner .....	85
<b>2. Regionale Planungsgemeinschaft</b>	
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Haushaltsjahr 2011 .....	85
<b>3. Hansestadt Stendal</b>	
2. Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Hansestadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS-Untere Ohre) vom 14.12.2009 .....	86
2. Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Hansestadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS-Tanger) vom 14.12.2009 .....	86
Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Hansestadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Milde/Biese“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS-Milde/Biese) vom 14.12.2009 .....	86
<b>4. Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)</b>	
Friedhofssatzung der Gemeinde Zehrental .....	87
Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Zehrental .....	88
1. Änderungssatzung Gewässer II. Ordnung für 2011 der Gemeinde Zehrental .....	89
1. Änderungssatzung Gewässer II. Ordnung für 2011 der Gemeinde Aland .....	89
<b>5. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten</b>	
Öffentliche Bekanntmachung - Beschluss über die Anordnung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Geestgottberg vom 25.02.2011 und Gebietskarte .....	90
<b>6. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt</b>	
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Bindfelde .....	91

### Landkreis Stendal

#### Wegweiser

#### für Fragen zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe

Ab dem 1. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Um die Leistungen beantragen zu können, müssen Sie zuerst einmal wissen, welche Möglichkeiten Sie nutzen können. Deshalb stellen wir Ihnen entsprechende Informationen und die einzelnen Formulare auch auf unserer Internetseite, [www.landkreis-stendal.de](http://www.landkreis-stendal.de), zusätzlich zur Verfügung. Sie können sich auch gern an die hier genannten Ansprechpartner wenden.

#### Wer ist Antragsberechtigt

und

#### wo ist der Antrag zu stellen ?

**1. Empfänger von SGB II Leistungen**  
(Arbeitslosengeld II und Sozialgeld)

im Jobcenter Stendal und in den Geschäftsstellen Osterburg und Havelberg

**2. Leistungsempfänger nach SGB XII**  
(Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt)

in der Kreisverwaltung des Landkreises Stendal

**3. Wohngeldempfänger**  
(mit Wohngeldbescheid)

in der Kreisverwaltung des Landkreises Stendal

**4. Empfänger von Kinderzuschlag**  
(nach Bundeskindergeldgesetz)

in der Kreisverwaltung des Landkreises Stendal

#### Überblick welche Leistungen beantragt werden können:

Leistungen	Für wen?	Voraussetzungen	Höhe	Zahlungsart
A/B Tagesausflüge u. Klassenfahrten	Kinder- und Jugendliche unter 25 Jahre	Eintägige und mehrtägige Ausflüge Von Schulen u. Kindertageseinrichtungen	Übernahme der Kosten (kein Taschengeld)	Abrechnung mit Schule/ Kitas
C Schülerbeförderung	Jugendliche ab 11.Klasse und Berufsschulen	Öffentliche Verkehrsmittel zur nächstgelegenen Schule	Übernahme der Kosten	Auszahlung an den Antragsteller
D Lernförderung	Kinder und Jugendliche unter 25 Jahre	Ergänzende angemessene Lernförderung mit Bescheinigung der Schule, dass die Förderung zum Erreichen des Klassenziels erforderlich ist	Übernahme der Kosten	Abrechnung mit dem Leistungserbringer
E Mittagessen	Kinder und Jugendliche unter 25 Jahre	Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule und Kindertageseinrichtung	Übernahme der Kosten Jedoch 1€ Eigenanteil pro Essen	Abrechnung mit Essenanbieter
F Sport und Kulturangebote*	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre	Mitgliedsbeiträge für Vereine und kulturelle Bildung, Freizeiten	Maximal 10€ pro Monat	Abrechnung mit dem Leistungserbringer
G Schulbedarf	Kinder, Jugendliche unter 25 Jahren	Besuch einer Schule (ohne Antrag)	am 1.8. = 70 € pro Jahr am 1.2. = 30 € pro Jahr	Auszahlung an den Antragsteller

**Beachten Sie:** Berücksichtigt werden nur Schülerinnen und Schüler die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die eine allgemeine- oder berufsbildende Schule besuchen und **keine** Ausbildungsvergütung erhalten, sowie Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen!

Für jedes Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.

## Wichtige Hinweise:

Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.

\* Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (F = Sport – und Kulturangebote) können nur für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für: Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern, angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung, die Teilnahme an Freizeiten.

## Ansprechpartner

## zuständig für:

**Landkreis Stendal**  
Sozialamt  
Hospitalstraße 1-2  
39576 Stendal  
03931/607092

Empfänger von Wohngeld und  
Empfänger von Kinderzuschlag

**Landkreis Stendal**  
Sozialamt  
Hospitalstraße 1-2  
39576 Stendal  
03931 - 607095

Empfänger von Grundsicherung und  
Hilfe zum Lebensunterhalt SGB XII

**Jobcenter Stendal**  
Stadtseeallee 71  
39576 Stendal  
Tel: 0180 / 1002672 50 826

Empfänger von SGB II Leistungen und  
Sozialgeld

**Jobcenter Stendal**  
**Geschäftsstelle Havelberg**  
Lange Str. 32  
39539 Havelberg  
Tel: 01801/ 555111

Empfänger von SGB II Leistungen und  
Sozialgeld

**Jobcenter Osterburg**  
**Geschäftsstelle Osterburg**  
Ernst-Thälmann-Straße 1  
39606 Osterburg  
Tel: 01801 / 555111

Empfänger von SGB II Leistungen und  
Sozialgeld

## Landkreis Stendal

### Ordnungsrechtliche Verfügung zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner

Zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor den Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner wird verfügt:

1. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 c SOG LSA, § 13 SOG LSA und des § 84 Abs. 1 SOG LSA vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340) wird voraussichtlich in der Zeit zwischen 15.04.2011 und 30.05.2011 eine aviochemische Maßnahme zur Bekämpfung des Forstschädling Eichenprozessionsspinner (Thaumetopoea processiones L.) durchgeführt. Der konkrete Termin der Befliegung wird in der Tagespresse bekannt gegeben.

Die Bekämpfung findet auch über bewohnten Gebieten in den Gemarkungen Aulosen, Wanzer, Pollitz, Wahrenberg, Lossenrade, Geestgottberg, Groß Garz, Krüden, Weißewarte, Arendsee, Bömenzien, Bölsdorf, Tangerhütte, Bömenzien, Arendsee und Bellingen statt.

2. Die sofortige Vollziehung dieser ordnungsrechtlichen Verfügung wird angeordnet

3. Diese ordnungsrechtliche Verfügung gilt ab dem 21. April 2011 als bekannt gegeben.

## Begründung

Der Landkreis nimmt nach § 84 Abs. 1 SOG LSA die Aufgaben der Gefahrenabwehr als allgemeine Sicherheitsbehörde wahr und ist damit für den Erlass dieser ordnungsrechtlichen Verfügung zuständig.

Bei dem im Befallsgebiet lebenden Menschen ist es durch den Eichenprozessionsspinner immer wieder zu allergischen Reaktionen gekommen. Dabei reicht die Palette von Überempfindlichkeitsreaktionen des Immunsystems, lokalen Hautentzündungen, Augenentzündungen wenn die Schleimhäute betroffen sind, bis zum anaphylaktischem Schock und Atemwegsbeschwerden.

Auf Grund der Großflächigkeit und der Spezifik der Befallsituation ist eine aviochemische Bekämpfung, auch über bewohntem Gebiet, erforderlich. Das zum Einsatz vorgesehene Mittel „Dipel ES“ (Wirkstoff Bazillus thuringiensis) ist ein biologisches Pflanzenschutzmittel ohne negative Auswirkungen auf die restliche Umwelt. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat eine Ausnahmegenehmigung zur Anwendung als Pflanzenschutzmittel erteilt. Deshalb soll dieses Mittel auch zur Gefahrenabwehr für Mensch und Tier gegen den Eichenprozessionsspinner eingesetzt werden.

Da jedoch auch allergische Reaktionen bei Menschen auf das Pflanzenschutzmittel „Dipel

ES“ und den darin enthaltenen Wirkstoff Bazillus thuringiensis, bisher noch nicht aufgetreten und durch Untersuchungen auch nicht belegt, jedoch nicht ausgeschlossen sind, sollte man sich am Tage der Bekämpfung nicht unmittelbar im Bereich der zu behandelnden Eichen aufhalten.

Nach gründlicher Abwägung aller Faktoren sind die gesundheitlichen Schäden durch den Eichenprozessionsspinner erheblich höher als die bisher nicht belegte mögliche allergische Reaktion durch das zum Einsatz kommende Mittel „Dipel ES“ (Wirkstoff Bazillus thuringiensis).

Aus diesem Grund wird zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren die aviochemische Bekämpfung mit dem oben aufgeführten Pflanzenschutzmittel, auch in bewohnten Gebieten der vorgesehenen Bekämpfungsflächen, zugelassen.

Durch die Bekämpfungsmaßnahme werden erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewendet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr.4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und damit eine mögliche Verzögerung der Bekämpfungsmaßnahme.

Die Maßnahme kann auf Grund der Spezifik des zum Einsatz vorgesehenen Mittels nur in einem bestimmten zeitlichen Rahmen der Schadinsektenentwicklung wirksam durchgeführt werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Stendal einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203 –206 in 39104 Magdeburg zu stellen.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen – Anhalt eingereicht werden.

Stendal, den 13.04.2011

Jörg Hellmuth  
Landrat



## Regionale Planungsgemeinschaft

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238) in Verbindung mit § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in den zurzeit geltenden Fassungen hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 30.03.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem  |                |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf   | 1.078.917 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen  | 1.056.917 Euro |
| 2. im Finanzplan mit dem  |                |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.078.917 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit     | 1.052.317 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit          | 0 Euro         |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit          | 2.000 Euro     |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit         | 0 Euro         |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit         | 1.054.317 Euro |

festgesetzt.

## § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

260.000 EURO

festgesetzt.

## § 5

(1) Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2011 beträgt 251.800,00 EURO. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

Gebietskörperschaft	Anteil	Umlage 2011
Altmarkkreis Salzwedel	2/5	100.720
Landkreis Stendal	3/5	151.080
Summe:		251.800

(2) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals.

Salzwedel, den 30.03.2011

Jörg Hellmuth  
Vorsitzender



## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wurde am 30.03.2011 durch die Regionalversammlung beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 21.04.2011 bis 02.06.2011 zur Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 (Speicher), in Salzwedel - während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Jörg Hellmuth  
Vorsitzender

## Hansestadt Stendal

### 2. Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Hansestadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS-Untere Ohre) vom 14.12.2009

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, des § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der jeweils gültigen Fassung, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 28.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Änderungen

Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Hansestadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS-Untere Ohre) vom 14.12.2009 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 28 vom 30.12.2009, S. 383, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.09.2010 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 24 vom 06.10.2010, S. 281, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„Der Beitragssatz beträgt **5,38 Euro/ha (0,000538 Euro/m<sup>2</sup>)** im Jahr.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 28.03.2011

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

## Hansestadt Stendal

### 2. Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Hansestadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS-Tanger) vom 14.12.2009

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, des § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der jeweils gültigen Fassung, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 28.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Änderungen

Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Hansestadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS-Tanger) vom 14.12.2009 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 28 vom 30.12.2009, S. 382, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.09.2010 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 27 vom 17.11.2010, S. 330, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„Der Beitragssatz beträgt **10,6058 Euro/ha (0,00106058 Euro/m<sup>2</sup>)** im Jahr.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 28.03.2011

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



## Hansestadt Stendal

### Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Milde/Biese“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS-Milde/Biese) vom 14.12.2009

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, des § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der jeweils gültigen Fassung, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 28.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Änderungen

Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Milde/Biese“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS-Milde/Biese) vom 14.12.2009 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 28 vom 30.12.2009, S. 382 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Satzung erhält folgende Fassung:

„Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der **Hansestadt Stendal** für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Milde/Biese“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS-Milde/Biese)“

2. In nachfolgenden Paragrafen werden die Worte „Stadt Stendal“ durch die Worte „**Hansestadt Stendal**“ ersetzt:

§ 1 Abs. 1 Satz 1 und 2; § 1 Abs. 2; § 4 Abs. 2 und 4; § 7 Abs. 1 und 2; § 8; § 9 Abs. 1 und 2; § 10 Abs. 1 Nr. 2

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„Der Beitragssatz beträgt **7,50572 Euro/ha (0,000750572 Euro/m<sup>2</sup>)** im Jahr.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 28.03.2011

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

## Satzung über die kommunalen Friedhöfe und kommunalen Trauerhallen in der Gemeinde Zehrental

Auf Grund der §§ 6, 8, 44 (3) Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S 568) und des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Zehrental auf seiner Sitzung am 24.03.2011 folgende Satzung über das Friedhofswesen beschlossen:

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für die in der Gemeinde Zehrental gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe der Ortsteile Groß Garz, Lindenberg und Gollensdorf und kommunalen Trauerhallen in den Ortsteilen Groß Garz, Lindenberg und Gollensdorf

#### § 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Zehrental waren.

(2) Zur Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen bedarf es der Genehmigung der Gemeinde.

#### § 3 Friedhofsverwaltung

(1) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Gemeinde Zehrental.

(2) Alle Entscheidungen sind im Einvernehmen mit der Gemeinde zu treffen.

#### § 4 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Die Friedhöfe erfordern ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten.

(2) Der Besuch der Friedhöfe ist nur bei Tageslicht gestattet.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

(4) Es ist nur gestattet, kompostierbare Abfälle an die dafür bestimmten Plätze abzulegen. Für die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle haben die Nutzungsberechtigten zu sorgen.

(5) Auf den Friedhöfen ist es nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie die auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden – zu befahren,

b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten durchzuführen

d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne die Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,

e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,

f) Die Friedhöfe und ihre Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,

g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(7) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

#### § 5 Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen

(1) Auf den Friedhof tätige Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende und deren Bedienstete haben die Friedhofssatzung und deren dazu ergangene Regelung zu beachten.

(2) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(3) Bei Beendigung ihrer Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an Wasserentnahmestellen der Friedhöfe zu reinigen.

(4) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf den Friedhöfen ist nur bei Tageslicht gestattet.

(5) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle zu entfernen.

#### § 6 Gebühren

Die Gebühren für die Nutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtung werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

### II. Bestattungsbestimmung

#### § 7 Anmeldung der Bestattung

(1) Eine Bestattung oder Beisetzung ist rechtzeitig spätestens jedoch 2 Tage vor dem vorgesehenen Bestattungstermin bei der Gemeinde anzumelden.

(2) Die Gemeinde setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen Grabstelle und Zeit der Bestattung fest.

(3) Für die Bestellung der Träger sind die Angehörigen verantwortlich.

(4) Die Benutzung der Friedhöfe zur Bestattung bedarf des vorherigen Erwerbs der Grabstelle.

#### § 8 Särge und Urnen

(1) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(2) Die Urnenkapsel muss aus nichtersetzbaren Material sein.

#### § 9 Benutzung der Trauerhalle

(1) Die Trauerhalle dient der Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Bestattung ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde gestattet.

(2) Die Trauerfeier wird in der Trauerhalle und/oder am Grab abgehalten.

(3) Die Reinigung der Trauerhalle erfolgt durch die Gemeinde.

#### § 10 Musikalische Darbietung

Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

#### § 11 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit beträgt **25 Jahre**, bei verstorbenen Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt **20 Jahre**.

(3) Bei Ablauf der Nutzungszeit ist ein Wiedererwerb möglich (gestaffelt 5, 10, 15, 20 Jahre usw.)

#### § 12 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, oder zu beseitigen.

#### § 13 Aushebung der Gräber

(1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle durch die Gemeinde durch von den Angehörigen Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der Gräber richtet sich nach den jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnissen. Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m; von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,65 m. (sind im Ausnahmefall Tiefengräber erforderlich, muss die Erdüberdeckung 1,80 m betragen)

(3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen.

#### § 14 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde, bei Erdbestattung grundsätzlich auch der des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Die Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen des Verstorbenen kann von der Friedhofsverwaltung gefordert werden.

(4) Die Kosten der Umbettung sowie von Schäden an benachbarten Grabstätten infolge der Umbettungsarbeiten trägt der Antragsteller.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

### III. Grabstätten

#### § 15 Vergabebestimmung

(1) Auf den Friedhöfen der Gemeinde Zehrental stehen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten

(2) An den Grabstätten werden nur Nutzungsrechte nach den in der Satzung festgelegten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde.

(3) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.

## § 16

### Reihengrabstätten

(1) Bezugnehmend auf § 15 Abs. 1a) und 1c) sind Grabstätten für Erd- und Aschebestattungen, die im Bestattungsfall einzeln, nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit, vergeben werden.

(2) Reihengrabstätten werden eingerichtet wie folgt:

a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Größe der Grabstätte:  
Länge 1,50m, Breite 0,90m

b) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr Größe der Grabstätte:  
Länge 2,50m, Breite 1,25m

c) Urnengrabstätten Größe der Grabstätte:  
Länge 1,50m, Breite 0,75m

(3) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt.

(4) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgelegten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann verlängert werden (§ 11 Abs. 3).

## § 17

### Wahlgrabstätten

(1) Bezugnehmend auf § 15 Abs. 1b) und 1d) sind dies Grabstätten für Erd- und Aschebestattung, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die in § 11 festgelegte Ruhezeit vergeben wird und deren Lage in Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann.

(2) Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten die Abmessungen wie folgt:

a) Erdbestattung. Länge 2,50m, Breite 1,25m  
b) Urnenbeisetzung. Länge 1,50m, Breite 0,75m

(3) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt.

(4) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur jeweils eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu 2 Urnen bestattet werden.

(5) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht § 11 Abs. 3 verlängert werden.

(6) Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes seinen Rechtsnachfolger bestimmen.

(7) Wurde keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) überlebender Gatte
- b) Kinder
- c) Stiefkinder
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigten ihrer Väter und Mütter
- e) Eltern
- f) vollbürtige Geschwister
- g) Stiefgeschwister
- h) nicht unter a) – g) fallende Erben
- i) Sind unter b) – d) und f) – h) jeweils mehrer Personen vorhanden, so geht das Nutzungsrecht auf die älteste Person in der Gruppe über, wenn diese zustimmt

## § 18

### Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sind.

(2) Alle Gräber sind spätestens 3 Monate nach der Besetzung würdig herzurichten und für die Dauer der Nutzung ordnungsgemäß instand zu halten.

(3) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfung bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Verwelkte Kränze und Blumen sind von den Grabstätten zu entfernen.

(4) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauern in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(5) Vernachlässigt ein Nutzungsberechtigter die Pflege der Grabstätte oder ist die Sicherheit nicht mehr gegeben, wird diesem schriftlich in einer angemessenen Frist ein Termin zur Herrichtung und Pflege gegeben.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung gärtnerischer Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

## § 19

### Entfernen von Grabmalen

(1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist die Gemeinde berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die Kosten dafür trägt der Nutzungs-

berechtigte.

(2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

## § 20

### Alte Rechte

Für Grabstätten, über die die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültigen Vorschriften.

## IV.

### Schlussbestimmung

## § 21

### Haftung

Die Gemeinde Zehrental haftet nicht für Schäden, die durch satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtung durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

## § 22

### Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die Friedhöfe entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 betritt
- b) sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 4 Abs.1)
- c) entgegen § 4 Abs. 4 Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt
- d) entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 5:
  - 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt
  - 2. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet
  - 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt
  - 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert oder filmt
  - 5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig oder üblich sind
  - 6. die Friedhöfe oder ihre Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Rasenflächen, Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt
  - 7. wer Tiere mitbringt, außer Blindenhunde
- e) die Leichenhalle entgegen § 9 betritt
- f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 14)
- g) Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt (§ 18)
- h) Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 18)
- i) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 19)
- j) die Bestimmungen über zulässige Maße der Grabstätten nicht einhält (§§ 16 und 18)

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs.7 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ist im Auftrag der Gemeinde für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens zuständig.

## § 23

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Friedhofssatzung der Gemeinde Groß Garz vom 01.07.2002 sowie die der Gemeinde Gollensdorf vom 10.11.2009 treten gleichzeitig außer Kraft

Zehrental, den 05.04.2011

Uwe Seifen  
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

## Friedhofsgebührensatzung

### der kommunalen Friedhöfe und kommunalen Trauerhallen in der Gemeinde Zehrental

Auf Grund der §§ 6, 44 (3) Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 568) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Zehrental in seiner Sitzung am 24.03.2011 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

## § 1

### Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Gemeinde Zehrental.

## § 2

### Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, die dessen Auftrag oder Interesse die Friedhöfe oder seine Bestattungseinrichtung benutzt werden.

## § 3

### Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung der Friedhöfe einschließlich seinen Einrichtungen bzw. mit der Beanspruchung der Dienstleistung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gemeinde Zehrental zu entrichten.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt.
- (5) Nach erfolgter Mahnung werden die Gebühren in Verwaltungsverfahren eingetrieben.

## § 4

### Gebührentarif

#### 1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

- (1) Reihengrabstätten (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)
  - a) je Reihengrabstelle  
(Verstorbene bis 5 Jahre, Ruhezeit 15 Jahre): **50,- Euro**
  - b) je Reihengrabstelle  
(Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 25 Jahre): **75,- Euro**
- (2) Wahlgrabstätten (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)  
je Wahlgrabstätte (Ruhezeit 25 Jahre): **75,- Euro**
- (3) Urnengrabstätte (Ruhezeit 20 Jahre): **75,- Euro**
- (4) Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Grabstelle: **50,- Euro**

Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnengrabstelle verlängert werden.

**2. Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle: 50,- Euro**

#### 3. Verlängerung des Nutzungsrechtes

- (1) für Reihen- und Wahlgrabstätten um je 5 Jahre: **25,- Euro**
- (2) für Urnengrabstätten um je 5 Jahre: **25,- Euro**

**4. Bei einer Bestattung Verstorbener auf einer bereits bezahlten Grabstelle ist der Gebührentarif anzuwenden. Für eine bereits bezahlte Grabstelle hat eine Gebührenverrechnung zu erfolgen.**

#### 5. Friedhofsunterhaltungsgebühren

- (1) Als einmalige Unterhaltungsgebühr für die im § 11 der Satzung über das Friedhofswesen festgelegten Ruhezeiten wird auf eine Gebühr von: **100,- Euro/Grab** festgelegt.

- (2) Für bereits belegte Grabstellen ist eine anteilige Gebühr zu bezahlen.

- (3) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes sind die Friedhofsunterhaltungsgebühren anteilig zu erheben.

## § 5

### Sonder- und Nebenleistungen

Es können neben den tatsächlichen Kosten und Auslagen weitere Gebühren für Nebenarbeiten berechnet werden.  
Über die Berechnung dieser Gebühren entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Zehrental.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Groß Garz vom 01.07.2002 und die der Gemeinde Gollensdorf vom 10.11.2009 außer Kraft.

Zehrental, den 05.04.2011

Uwe Seifert  
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

#### 1. Änderungssatzung zur

#### Satzung der Gemeinde Zehrental zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (Umlagesatzung)

Auf Grund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1, der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i.V.m. §§ 104 ff. des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LAS), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl.

LSA S. 248) und i.V.m. §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Zehrental, in der Sitzung am 24.03.2011 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltungsverbände beschlossen.

## § 1 der Änderung

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

## § 6 Umlagesatz

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes ist der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke auf denen Einwohner gemeldet sind.

Unterhaltungsverband: Seege/Aland

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2011 als Flächenbeitragssatz 11,61 Euro/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitragssatz 5,14 Euro/Einwohner.

Unterhaltungsverband: Jeetze

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2011 als Flächenbeitragssatz 8,226834 Euro/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitragssatz 2,187813 Euro/Einwohner.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft, gleichzeitig tritt § 6, Abs. 1, der Satzung der Gemeinde Zehrental, zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung vom 10.09.2010, außer Kraft.

Zehrental, den 05.04.2011

Uwe Seifert  
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

#### 1. Änderungssatzung zur

#### Satzung der Gemeinde Aland zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (Umlagesatzung)

Auf Grund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1, der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i.V.m. §§ 104 ff. des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LAS), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248) und i.V.m. §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Aland, in der Sitzung am 30.03.2011 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltungsverbände beschlossen.

## § 1 der Änderung

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

## § 6 Umlagesatz

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes ist der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke auf denen Einwohner gemeldet sind.

Unterhaltungsverband: Seege/Aland

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2011 als Flächenbeitragssatz 11,61 Euro/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitragssatz 5,14 Euro/Einwohner.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft, gleichzeitig tritt § 6, Abs. 1, der Satzung der Gemeinde Aland, zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung vom 06.10.2010, außer Kraft.

Aland, den 30.03.2011

Uwe Seifert  
Bürgermeister



Landesverwaltungsamt  
409 - Obere Flurbereinigungsbehörde  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Halle, 25.02.2011  
37SAW809-Einl-beschluss.doc

Flurbereinigung: Geestgottberg  
Landkreis: Stendal  
Verfahrens-Nr.: 611-37SAW809

## - Öffentliche Bekanntmachung - Flurbereinigungsbeschluss

### A. Verfügender Teil

#### I. Entscheidung

Gemäß §§ 87ff des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit das

#### Flurbereinigungsverfahren Geestgottberg im Landkreis Stendal

angeordnet.

Das Flurbereinigungsverfahren wird nach den §§ 87ff FlurbG vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt.

Dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen die in der Anlage im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführten Flurstücke.

Das Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens umfasst eine Fläche von rd. 976 ha und ist mit dem Einwirkungsbereich des Unternehmens „Lückenschluss der BAB 14 – Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, Verkehrseinheit 3.1 und 3.2a nördlich der AS Seehausen bis Landesgrenze Brandenburg“ identisch.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der als weitere Anlage zum Beschluss gehörenden Gebietskarte des Flurbereinigungsverfahrens dargestellt.

#### II. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;

2. als Nebenbeteiligte:

a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;

b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);

c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;

d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;

e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);

f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

#### III. Teilnehmergeinschaft und Unternehmensträger

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergeinschaft. Sie entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Geestgottberg“.

Sie hat ihren Sitz in Geestgottberg.

Träger des Unternehmens „Lückenschluss der BAB 14 – Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, Verkehrseinheit 3.1 und 3.2a nördlich der AS Seehausen bis Landesgrenze Brandenburg“ im Flurbereinigungsverfahren ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, dieses vertreten durch den Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd.

Der Unternehmensträger ist gemäß § 88 Nr. 2 FlurbG Nebenbeteiligter im Sinn von § 10 Nr. 2 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren.

#### IV. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);

b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürftig;

c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

#### V. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgenden Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.

2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

#### B. Begründung

Das Flurbereinigungsverfahren war antragsgemäß einzuleiten, weil der Antrag zulässig und begründet ist und auch aus der Sicht der oberen Flurbereinigungsbehörde die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87ff FlurbG geboten erscheint.

Im Flurbereinigungsgebiet liegt das zum Bau vorgesehene Unternehmen „Lückenschluss der BAB 14 – Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, Verkehrseinheit 3.1 und 3.2a nördlich der AS Seehausen bis Landesgrenze Brandenburg“.

Die Enteignungsbehörde hat die Voraussetzungen für das Vorliegen des Enteignungsrechts gemäß § 19 FStG geprüft. Das Planfeststellungsverfahren gemäß § 17 FStG ist am 21.01.2010 für das Unternehmen eingeleitet worden. Am 25.02.2010 hat die Enteignungsbehörde beantragt, für dieses Unternehmen ein Flurbereinigungsverfahren gem. § 87 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 FlurbG einzuleiten.

Durch das Vorhaben werden im Flurbereinigungsgebiet ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden durch das Unternehmen Durchschneidungen wirtschaftlich zusammenhängender Flächen eintreten, wobei unwirtschaftliche Grundstücksformen und -größen entstehen. Des Weiteren ist die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen neu zu regeln. Derartige für die allgemeine Landeskultur entstehende Nachteile können nur durch eine Neueinteilung der Grundstücke vermieden werden.

Im Flurbereinigungsgebiet werden durch das Unternehmen Bedingungen geschaffen, welche zu Änderungen im vorhandenen Wege- und Gewässernetz führen müssen. Diese Änderungen sind unternehmensbedingt. Den daraus resultierenden Anteil an den Ausführungskosten hat der Unternehmensträger nach § 88 Nr. 8 FlurbG an die Teilnehmergeinschaft zu zahlen.

Die Flurbereinigungsbehörde hat die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über den Ablauf und den besonderen Zweck eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87ff FlurbG und über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung in geeigneter Weise aufgeklärt.

Die im § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG bezeichneten Behörden, Körperschaften und Organisationen

sind gehört und unterrichtet worden. Einwendungen, die geeignet gewesen wären von der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Abstand zu nehmen, wurden nicht vorgebracht. Die Voraussetzungen für die Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87ff FlurbG liegen somit vor.

### C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruches beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) maßgebend.

Im Auftrag

gez. Wöckener

## 2. Ausfertigung

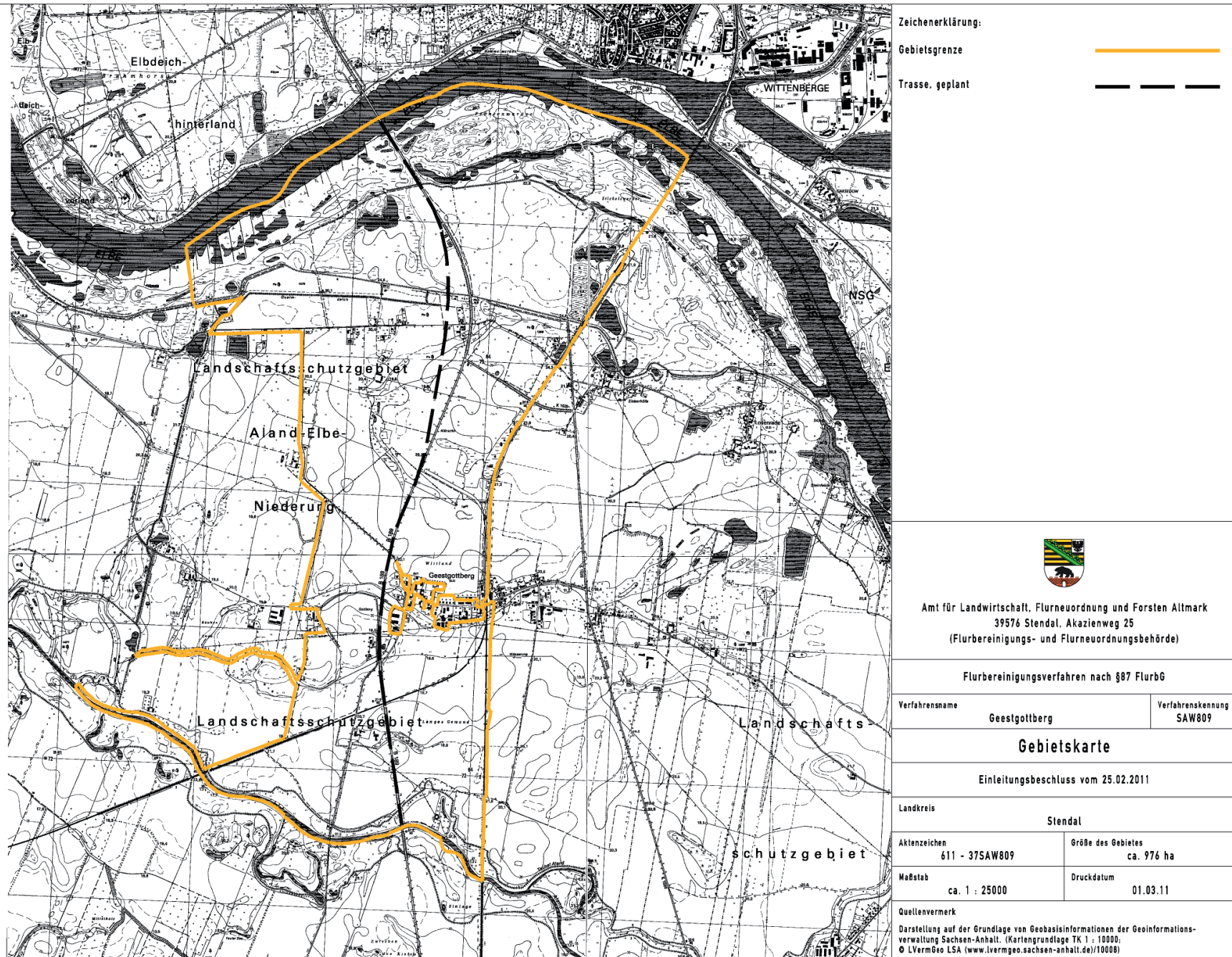
### Bekanntmachung über die Auslegung

Jeweils eine beglaubigte Kopie dieses Beschlusses liegt in Originalgröße einschließlich dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und der Gebietskarte

bei der **Verbandsgemeinde Seehausen**, Abt. Liegenschaften (Zimmer 1.04), Schwibbogen 1a, 39615 Seehausen;  
 bei der **Stadt Wittenberge** (Bürgerbüro), August-Bebel-Straße 10, 19322 Wittenberge ;  
 bei der **Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg**, Stadtverwaltung (Zimmer 202), Ernst – Thälmann – Str. 10, 39606 Osterburg;  
 bei der **Samtgemeinde Gartow** (Zimmer 4), Springstraße 14, 29471 Gartow;  
 beim **Amt Bad Wilsnack Weisen** (Bauamt), Am Markt 1, 19336 Bad Wilsnack;  
 beim **Amt Lenzen Elbtal** (Bauamt), Kellerstraße 4, 19309 Lenzen/Elbe

zwei Wochen lang nach Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

gez. Zacharias



Zeichenerklärung:	
Gebietsgrenze	
Trasse, geplant	
Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Altmark 39576 Stendal, Akazienweg 25 (Flurbereinigungs- und Flurneunordnungsbehörde)	
Flurbereinigungsverfahren nach §87 FlurbG	
Verfahrensname	Geestgottberg
Verfahrenskennung	SAW809
<b>Gebietskarte</b>	
Einleitungsbeschluss vom 25.02.2011	
Landkreis	Stendal
Aktenzeichen	611 - 37SAW809
Größe des Gebietes	ca. 976 ha
Maßstab	ca. 1 : 25000
Druckdatum	01.03.11
Quellenvermerk	
Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt. (Kartengrundlage TK 1 : 10000; © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/10008)	

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
 Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

08.04.2011

## Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Bindfelde

in Flur(en) 1 – 3 und 5 - 6  
 der Hansestadt Stendal  
 Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das **Liegenschaftsbuch** und die **Liegenschaftskarte** hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 05.05.2011 bis 06.06.2011

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-An-



halt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr  
Di, 8.00 - 18.00 Uhr  
Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag Auskunft und Beratung  
gez. Dieter Kottke Telefon: 03931 252-0  
0391 567-8585  
0180 5001996\*  
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de  
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de  
\*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

08.04.2011

## Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Bindfelde  
Flur(en) 1 – 3 und 5 - 6  
in der Hansestadt Stendal  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

**den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.**

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 05.05.2011 bis 06.06.2011

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 – 13.00 Uhr  
Di 8.00 – 18.00 Uhr  
Fr 8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag Auskunft und Beratung  
gez. Dieter Kottke Telefon: 0391 567-8585  
0180 5 001996\*  
Fax: 0391 567-8686  
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de  
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de  
\*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

### Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen

Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,  
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31